

# Volks-Zeitung

## Ein Abenteuerprozess. Karl May gegen Lebius.

Der Schöpfer so vieler phantastischer und dickdicker Abenteuerromane, Karl May in Dresden ist jetzt selber zum Objekt eines Prozesses geworden. Dieser Prozess beschäftigt heute vormittag das Schöffengericht Charlottenburg. Kläger war Karl May, Privatbesitzer der Sekretär der Logenmänner „Gelbes Gewerkschaften“ R. Lebius. Der Vorsitz in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessel; als Verteidiger des Angeklagten fungierte Rechtsanwalt Paul Bredered. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Kränlein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ wüch.

Der Angeklagte gibt an, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptet einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite schildert er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe. Vor Eintritt in die Weisungnahme beantragt Rechtsanwalt Bredered die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bezeugen sollen, daß der Privatkläger ein Mann

sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht

### einen geborenen Verbrecher

nennen könne. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist diebstahl ausgeübt habe, daß er dann als neuerebener Lehrer zum Wahnwitz nach Danzig gekommen sei und seinem Vater als Geiselt eine Uhr und eine Messingampulle mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Konviktsentwender, hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in M. bewirkte ausübte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Uebereinkunft aus Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1889 beging Karl May neue Diebstähle und wurde deshalb wieder verurteilt. Er stahlte darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Dohnaheim, wo er einen früheren Grubthaler Statuend, den schrecklichen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompanieklasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagen einander ihre Not, schlossen sich etwas Freundschaft und beschloßen mit anderen Bekannten, die namentlich als Fehler tätig wurden.

### eine Räuberbande zu bilden.

Innerhalb der Lande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May und Krügel als Führer.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier in Folge eines Nervenfiebers zu verbleiben wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, besaß er auf den Gedanken, seine Verbrecherrinne in Form von Kolportageromanen wiederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig

### fromme katholische Erzählungen

und unsittliche Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen. Die Augenvernehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt eingeliefert werden, die die Angaben bestätigen werden.

Der Privatkläger Karl May erwidert auch diese Ausführungen. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Rauberhauptmann gewesen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Ausstufung darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Der Privatkläger erklärt, daß er aus innerer Uebereinkunft und aus Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben. — Rechtsanwalt Bredered: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, in katholische Lager über.

Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon: „Der Angeklagte wird zu fünfzehn Mark Geldstrafe verurteilt.“ Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Weisungsträgen gesprochen. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredered beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Auch der Angeklagte beantragt seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch.

Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anstehend auf ein Plaidoyer.

### Urteil:

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe ungewissheit dem Angeklagten der § 198 zur Seite.

S. 3